

Richtlinie für die Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Gemeinde Parkstetten (Ehrungsrichtlinie)

vom 03.11.2020 i. d. F. der 1. Änderung vom 12.12.2022

Die Gemeinde Parkstetten würdigt besondere Verdienste und Leistungen auf sozialem, kulturellem, beruflichem, schulischem, sportlichem oder sonstigem Gebiet, sowie ehrenamtlich besonders engagierte Bürgerinnen und Bürger nach Maßgabe folgender Richtlinien. Die Auszeichnung soll motivierend, ausgewogen, gerecht und nachhaltig sein. Sie gilt als symbolisches Dankeschön für die erbrachte Leistung und soll auch Ansporn für weiteres beispielhaftes bürgerschaftliches Engagement sein.

Da ehrungswürdige Leistungen in der Regel nicht miteinander vergleichbar sind, stellt sich der Gemeinderat Parkstetten im Interesse der Gleichbehandlung mit dieser Richtlinie Kriterien auf, die seiner Entscheidungsfindung dienen sollen. Die Richtlinie wird der Öffentlichkeit als Orientierungsstütze für Ehrungsvorschläge bekannt gemacht. Sie entfaltet keine Außenwirkung in Form eines Anspruchs auf eine Ehrung durch die Gemeinde Parkstetten.

A. Ehrungswürdige Leistungen

I. Ehrung für Verdienste im schulischen Bereich

1. Der Erste Bürgermeister gratuliert dem Jahrgangsbesten der Abschlussklasse der Mittelschule Parkstetten sowie den in Parkstetten wohnhaften Absolventen allgemeinbildender oder beruflicher Schulen, die eine Gesamtnote mit einem Durchschnitt bis 1,50 erreicht haben zu ihren Leistungen. Dies gilt nicht für weitere Ausbildungen oder Weiterbildungen (z. B. Meister, Doktor, Universitätsabschluss, etc.).
2. Über die Ehrung schulischer Leistungen entsprechend der Nr. 1 entscheidet der Erste Bürgermeister. Er setzt den Gemeinderat vorab in Kenntnis. Sofern schulische Leistungen im Einzelfall den vorstehenden Kriterien nicht entsprechen, jedoch ansonsten einen besonderen oder herausragenden Charakter aufweisen, entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung gesondert über die Ehrungswürdigkeit.
3. Als Anerkennung der erzielten schulischen Leistungen erhalten die Absolventen in der Regel „Parkstetten-Schecks“ im Wert von 30,00 € zusammen mit einer Glückwunschkarte. Frauen erhalten zudem einen kleinen Blumenstrauß überreicht.

II. Ehrung für Verdienste im kulturellen Bereich

1. Personen, die auf kulturellem Gebiet (insbesondere Kunst, Musik, Dichtung, Schriftstellerei, Tanz, Schauspielerei, u. a.) besonders herausragende Leistungen von überregionaler Bedeutung und überregionalem Bekanntheitsgrad erbracht haben und hierdurch das Ansehen der Gemeinde Parkstetten fördern oder sich nachhaltig um die Heimat-, Brauchtums- und Geschichtspflege Parkstettens verdient gemacht haben, können geehrt werden.
2. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall in nichtöffentlicher Sitzung über die Ehrungswürdigkeit und ggf. die Art der Ehrung kultureller Verdienste.

III. Ehrung für Erfolge im Bereich Sport

1. Unter Sport im Sinne dieser Richtlinie werden grundsätzlich diejenigen Sportarten verstanden, die im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und den ihm angeschlossenen Vereinen ausgeübt werden können.
2. Eine Ehrung kann nur bei Einzelsportlern und Mannschaften, welche Mitglieder in einem Sportverein oder einer Sportgemeinschaft mit Sitz in der Gemeinde Parkstetten sind, vorgenommen werden. Die zu ehrende Leistung muss für diesen Verein oder diese Sportgemeinschaft errungen werden.

Ferner können Einzelsportler, die nicht Mitglied einer der oben aufgeführten Organisationen jedoch Einwohner der Gemeinde Parkstetten sind, geehrt werden. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich, dass die Sportart, in der die Leistung errungen wurde, in den oben aufgeführten Organisationen nicht gleichwertig ausgeübt werden kann.

3. Es können grundsätzlich alle Sportler, also auch Schüler-, Jugend-, Junior-, Senioren- und vergleichbare bzw. ähnliche Altersklassen geehrt werden.
4. Sofern ein Sportler innerhalb eines Kalenderjahres mehrmals die Voraussetzungen für eine Ehrung erfüllt, wird nur die am höchsten zu bewertende Leistung zugrunde gelegt. Erreicht ein Sportler, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, dieselbe ehrungswürdige Leistung in einer Sportart mehrfach hintereinander, erfolgt die Ehrung nur alle drei Jahre.
5. Die Ehrung erfolgt in der Regel in folgenden Abstufungen:

	Erfolg	Einzelsportler bis 16 Jahre	Einzelsportler über 16 Jahre	Mannschaft
a)	Plätze 1 bis 3 bei niederbayerischen (Bezirks-)Meisterschaften	Buchgeschenk oder Gutschein im Wert von 30,00 €	„Parkstetten-Schecks“ im Wert von 50,00 €	Geldbetrag Mannschaftskasse 100,00 €
b)	Plätze 1 bis 5 bei bayerischen Meisterschaften	Buchgeschenk oder Gutschein	„Parkstetten-Schecks“	Geldbetrag Mannschaftskasse

		im Wert von 40,00 €	im Wert von 80,00 €	150,00 €
c)	Plätze 1 bis 10 bei deutschen Meisterschaften	Buchgeschenk oder Gutschein im Wert von 50,00 €	„Parkstetten- Schecks“ im Wert von 100,00 €	Geldbetrag Mannschafts- kasse 200,00 €
d)	Teilnahme an einer Eu- ropa- bzw. Weltmeister- schaft oder an den Olympi- schen Spielen	gesonderte Entscheidung des Gemeinderats		

Das Ehrungsgeschenk wird zusammen mit einer Glückwunschkarte ausgehändigt. Frauen erhalten zudem einen kleinen Blumenstrauß überreicht.

6. Bei einer Mannschaftsleistung nehmen die Ehrung der Trainer und/oder Mannschaftskapitän bzw. Spielführer stellvertretend für die gesamte Mannschaft entgegen.
7. Eine Ehrung ist nur möglich, wenn die Zahl der am Wettkampf teilnehmenden Sportler bzw. Mannschaften größer ist, als die in der jeweiligen Kategorie zu ehrenden errungenen Plätze. Eine bloße Platzierung aufgrund der Nominierung wird nicht berücksichtigt.
8. Über die Ehrung sportlicher Leistungen im Rahmen der vorstehenden Kriterien entscheidet der Erste Bürgermeister. Er setzt den Gemeinderat vorab in Kenntnis. Sofern sportliche Leistungen im Einzelfall den vorstehenden Kriterien nicht entsprechen, jedoch ansonsten einen außergewöhnlichen oder herausragenden Charakter aufweisen, entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung gesondert über die Ehrungswürdigkeit.

IV. Ehrung für langjähriges Engagement im Ehrenamt

1. Die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit an führender oder herausgehobener Stelle für ortsansässige Vereine oder andere gemeinnützige, schulische, kirchliche, religiöse, kulturelle, karitative, soziale, sportliche oder ähnliche Einrichtungen/Organisationen kann geehrt werden. Als Tätigkeiten an führender oder herausgehobener Stelle in den Vereinen gelten insbesondere die Funktion als Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, 1. Kassier, 1. Schriftführer und 1. Jugendleiter bzw. Jugendwart. Weiterhin können Personen geehrt werden, die sich durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Parkstetten verdient gemacht haben und keinem Verein oder sonstigen Institution angehören.
2. Die Ehrung erfolgt in der Regel nach folgenden Abstufungen:
 - a) Verleihung der **Ehrennadel in Bronze** für die insgesamt **10-jährige** herausragende Tätigkeit oder verantwortliche Mitwirkung gem. Nr. 1
 - b) Verleihung der **Ehrennadel in Silber** für die insgesamt **20-jährige** herausragende Tätigkeit oder verantwortliche Mitwirkung gem. Nr. 1

- c) Verleihung der **Ehrennadel in Gold** für die insgesamt **25-jährige** herausragende Tätigkeit oder verantwortliche Mitwirkung gem. Nr. 1
3. Die zu ehrende Person muss ihre ehrenamtliche Tätigkeit über die gesamte Dauer gem. Nr. 2 ununterbrochen ausgeübt haben und noch im Amt sein oder frühestens im Jahr der Beantragung der Ehrung das Amt aufgegeben haben.
4. Über die Ehrungswürdigkeit langjährigen ehrenamtlichen Engagements entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
5. Die Ehrennadel hat eine Größe von ca. 15 x 20 mm und trägt das farbige Wappen der Gemeinde Parkstetten. Sie wird zusammen mit einer entsprechenden Ehrenurkunde verliehen. Frauen erhalten zudem einen kleinen Blumenstrauß überreicht.

V. Ehrung für langjähriges Engagement in der Kommunalpolitik

1. Als Anerkennung, Dank und äußeres Zeichen der Zusammengehörigkeit ehrt die Gemeinde Parkstetten Personen, die sich in besonderem Maße für die kommunalpolitische Arbeit in der Gemeinde Parkstetten zur Verfügung gestellt haben.
2. Die Ehrung erfolgt in der Regel an ausgeschiedene Gemeinderatsmitglieder nach folgenden Abstufungen:
 - a) Verleihung der **Ehrenmedaille in Bronze** ab einer Amtszeit von vollendeten sechs Jahren
 - b) Verleihung der **Ehrenmedaille in Silber** ab einer Amtszeit von vollendeten zwölf Jahren
 - c) Verleihung der **Ehrenmedaille in Gold** ab einer Amtszeit von vollendeten achtzehn Jahren
3. Über die Ehrung für langjähriges Engagement in der Kommunalpolitik entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
4. Die Ehrenmedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Parkstetten mit der Umschrift „Gemeinde Parkstetten“. Auf der Rückseite zeigt sie einen Lorbeerkranz mit der Inschrift „Für besondere Verdienste“. Die Ehrenmedaille wird zusammen mit einer entsprechenden Ehrenurkunde verliehen. Frauen erhalten zudem einen kleinen Blumenstrauß überreicht.

VI. Sonstige besondere Verdienste

1. Ferner können Einwohnende für sonstige vergleichbare Erfolge oder besondere Verdienste geehrt werden, insbesondere
 - a) solche, die sich für das Allgemeinwohl eingesetzt haben (z. B. Lebensretter, Feuermelder, Blutspender)
 - b) solche, die für eine Leistung, einen Einsatz oder für ihr Lebenswerk eine besondere Auszeichnung/Ehrung durch den Staat erhalten haben.

- c) bei Erreichen der Plätze 1 bis 3 bei überregionalen (nicht sportlichen) Wettbewerben (z. B. „Jugend forscht“)
2. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall in nichtöffentlicher Sitzung über die Ehrungswürdigkeit und ggf. die Art der Ehrung sonstiger besonderer Verdienste.

B. Gemeinsame Vorgaben für die Ehrungen gem. der Nummern I bis VI

VII. Vorschlagsverfahren

1. Es können nur Personen geehrt werden, die der Gemeinde form- und fristgerecht vorgeschlagen werden. Bei der Ehrung von Personen einer Vereinigung oder Organisation ist es nicht Voraussetzung, dass es sich um einen eingetragenen Verein bzw. um eine gemeinnützige und durch das Finanzamt anerkannte Organisation handelt.
2. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind neben dem Ersten Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern auch Vereine und sonstige Organisationen oder Kirchengemeinden sowie jede natürliche Person vorschlagsberechtigt. Personen, die sich selbst für eine Ehrung vorschlagen, werden nicht berücksichtigt.
3. Die Ehrungsvorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung bei der Gemeindeverwaltung Parkstetten einzureichen.
4. Die Vorschläge für Ehrungen sind spätestens am 31. Oktober eines Jahres für Leistungen des Zeitraums 1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des laufenden Jahres einzureichen. Auf das Ende der Vorschlagsfrist wird auf geeignete Weise (z.B. Homepage der Gemeinde, Veröffentlichung im „Gemeindeboten Parkstetten“) hingewiesen.

VIII. Ehrungsfeier

1. Die Ehrung soll in einem dem Verdienst würdigen festlichen Rahmen zu Beginn des auf das Ende der Vorschlagsfrist folgenden Kalenderjahres stattfinden.
2. In der Regel finden die Ehrungen in einer Feierstunde im Anschluss an die jährliche Bürgerversammlung statt.
3. Abweichend von Nrn. 1 und 2 erfolgen Ehrungen gem. Ziffer III anlässlich einer stattfinden entsprechenden Veranstaltung des betroffenen Vereins (z. B. Meisterfeier).

IX. Inkrafttreten, Geltung

1. Diese Richtlinie tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Sie gilt ab dem Ehrungszeitraum 1. November 2019 bis 31. Oktober 2020.
2. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1. Dezember 2012 außer Kraft.

Parkstetten, den 03.11.2020
GEMEINDE PARKSTETTEN

gez.
Martin Panten
Erster Bürgermeister